

Anpassung der UV-Renten etc. zum 1.7.2000 verfassungsgemäß;  
hier: Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom  
28.10.2002 - 1 BvR 1736/02 - zum BSG-Urteil vom 31.7.2002  
- B 4 RA 120/00 R -

Das BSG hatte mit Urteil vom 31.7.2002 - B 4 RA 120/00 R -  
(Rundschreiben des HVBG UV-Recht 7/2003 vom 19.2.2003)

Folgendes entschieden:

### **Leitsatz**

1. Die zum 1.7.2000 gesetzlich angeordnete Aussetzung der an der Lohn- und Gehaltsentwicklung der Aktiven orientierten Rentendynamisierung und deren Ersetzung durch die Anpassung nach der Inflationsrate verletzt weder die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG noch das durch Art 2 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 GG und mit dem Rechtsstaatsprinzip garantierte Teilhaberecht.

2. Durch die gesetzliche Rentenanpassung zum 1.7.2000 sind grundrechtsgeschützte Positionen der Versicherten des Beitrittsgebiets ebenfalls nicht verletzt. Weder Art 3 Abs 1 GG noch Art 14 Abs 1 GG verpflichten den Gesetzgeber, diese Versicherten von der ansonsten zulässigen Aussetzung der lohn- und gehaltsorientierten Wertbestimmung auszunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28.10.2002  
- 1 BvR 1736/02 - (s. Anlage) die Verfassungsbeschwerde gegen das  
o.g. BSG-Urteil nicht zur Entscheidung angenommen.

### Anlage

## **BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- 1 BvR 1736/02 -

**In dem Verfahren**  
**über**  
**die Verfassungsbeschwerde**

- 1.
- 2.

gegen das Urteil des Bundessozialgerichts  
vom 31. Juli 2002 - B 4 RA 120/00 u.a. -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-  
gerichts durch den Präsidenten Papier  
und die Richter Steiner,  
Hoffmann-Riem

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 28. Oktober 2002 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur  
Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Steiner

Hoffmann-Riem